

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/43_2014

Lausanne, 23. Dezember 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 20. November 2014 (1C_397/2014)

Raser-Delikte: Keine Risiko-Beurteilung im Einzelfall

Die neuen Tatbestände zu Raser-Delikten gelten strikt. Wer die signalisierte Höchstgeschwindigkeit um das gesetzlich festgelegte Mass überschreitet, macht sich einer als Verbrechen strafbaren Verkehrsregelverletzung schuldig. Für eine einzelfallweise Risikobeurteilung zu Gunsten des Lenkers ist kein Platz. Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde des Bundesamtes für Strassen gut.

Im Rahmen des Strassensicherheitsprogramms "Via sicura" wurden per 1. Januar 2013 im Strassenverkehrsgesetz (SVG) neue Tatbestände zu Raser-Delikten eingeführt (Artikel 90 Absätze 3 und 4 SVG). Demnach liegt eine als Verbrechen strafbare qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln vor, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit um ein bestimmtes Mass überschritten wird (um 40 km/h bei Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, um 50 km/h bei Höchstgeschwindigkeit 50 km/h, um 60 km/h bei Höchstgeschwindigkeit 80 km/h und um 80 km/h bei Höchstgeschwindigkeit über 80 km/h). Die Dauer des Führerausweisentzuges beträgt in diesen Fällen im Minimum zwei Jahre und die strafrechtliche Sanktion mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe.

Ein Autolenker hatte im Januar 2013 bei einer Verzweigungsrampe auf der Autobahn die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 Stundenkilometern um netto 64 Stundenkilometer überschritten. Das Solothurner Verwaltungsgericht setzte den Warnentzug des Führerausweises auf 5 Monate fest, da im konkreten Fall keine qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung vorliege. Die Tempoüberschreitung sei auf einem gut

ausgebauten mehrspurigen Autobahnabschnitt erfolgt und habe kein hohes Risiko für einen schweren Unfall geschaffen. Die Überschreitung der erlaubten Maximalgeschwindigkeit 80 um mehr als 60 Stundenkilometer sei auf richtungsgetrenten Autobahnen weniger risikoreich als auf einer Strecke ausserorts.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Bundesamtes für Strassen gut. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass jeder Lenker als "Raser" einzustufen ist, der die zulässige Höchstgeschwindigkeit um das festgelegte Mass überschreitet. Es besteht kein Spielraum, solche Geschwindigkeitsüberschreitungen aufgrund einer einzelfallweisen Risikobeurteilung zu einem blossen Vergehen herabzustufen. Fällt eine Geschwindigkeitsüberschreitung unter den Rasertatbestand, so ist von Gesetzes wegen davon auszugehen, dass sie das hohe Risiko eines schweren Verkehrsunfalls mit Schwerverletzten und Toten geschaffen hat. Dass durch das relativ grobe Schema im Gesetz Geschwindigkeitsexzesse auf der Autobahn möglicherweise strenger geahndet werden als auf Hauptstrassen, liegt im gesetzgeberischen Ermessen und ist hinzunehmen. Fest steht zudem, dass mit "zulässiger" Höchstgeschwindigkeit die signalisierte Geschwindigkeit gemeint ist und nicht die allgemeine Höchstgeschwindigkeit nach Strassenart. Beim betroffenen Lenker ist nun die Dauer des Führerausweiseszuges zu korrigieren. Dagegen ist die strafrechtliche Verurteilung des Betroffenen zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse unangefochten geblieben.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 23. Dezember 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C_397/2014 ins Suchfeld ein.